

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. November 1883.

13.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 8. November 1883,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft
Istrien pro 1884.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. October 1883 die Einhebung der nachstehenden, vom Istrianer Landtage für das Jahr 1884 beschlossenen Landesumlagen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1. Für den Grundentlastungsfond:

eines Zuschlages von 12% zu den directen Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages.

2. Für den Landesfond:

a) eines Zuschlages von 25% zu den directen Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages;

b) eines Zuschlages von 100% zu der Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein;

c) einer Abgabe von 1 fl. 70 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, ferner rüchftlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer Abgabe von 10 fl. 2 kr. für die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84 Art. 1 II. Abs. 1, und von 6 fl. 68 kr. für die in demselben Gesetzartikel, Abs. 2, bezeichneten Flüssigkeiten solcher Art vom Hectoliter im Kleinverschleiß.

Was hiemit zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. October 1883 Z. 16728 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trestis m. p.

